

Interpellation Hasler-Balgach / Baumgartner-Flawil vom 20. September 2023

Die Kirche und die Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Kanton St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 5. Dezember 2023

Karin Hasler-Balgach und Daniel Baumgartner-Flawil erkundigen sich in ihrer Interpellation vom 20. September 2023 nach der Betreuung von Kindern und Jugendlichen im Kanton St.Gallen durch die Kirche.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die beiden Landeskirchen, die in der Interpellation angesprochen sind, sind von Verfassung wegen mit dem Staat verbunden und haben dadurch einen Status, der über denjenigen privatrechtlicher Vereine hinausgeht. Sie sind als Religionsgemeinschaft verfassungsrechtlich anerkannt (Art. 109 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]). Ihre Anerkennung beinhaltet das Recht der Selbstbestimmung und Selbstorganisation (Art. 110 KV). Die Regierung genehmigt ihr Organisationsrecht nach den Kriterien der Rechtsstaatlichkeit, der Wahrung der demokratischen Rechte ihrer Mitglieder sowie der Transparenz und Öffentlichkeit.

Der öffentlich-rechtliche Status der Kirchen legitimiert eine Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche und insbesondere eine Bezeichnung von gemeinsam zu erfüllenden Verbundaufgaben. Die Zusammenarbeit ist situativ bewusst zu organisieren und aus fachlicher Sicht professionell auszugestalten. Beschlägt sie die Betreuung von Kindern und Jugendlichen, ist mit Blick auf den Kinderschutz zentral, dass in den Angeboten das Kindeswohl gewahrt und gefördert wird und die Qualität hoch ist. In allen Angeboten sind Strukturen mit Schutzkonzepten und Prozesse mit unabhängigen, zuverlässigen Kontrollmechanismen zu etablieren – dies unabhängig davon, ob staatliche Angebote an die Kirche oder an mit ihr verbundene Organisationen delegiert sind oder ob eigene kirchliche oder kirchlich mitgetragene Angebote bestehen. Machtstrukturen und Abhängigkeitsverhältnisse sind kritisch zu reflektieren und in den Schutzkonzepten qualifiziert zu berücksichtigen.

Wie die Interpellantin und der Interpellant richtig feststellen, ist der Religionsunterricht in der Volksschule Sache der kirchlichen Behörden und richtet sich nach kirchlichem Recht. Inhalte und Kompetenzen, die im Religionsunterricht bearbeitet und vermittelt werden, sowie das unterrichtende Lehrpersonal bestimmen die Kirchen. Religionsunterricht ist staatsrechtlich freiwillig, sein Besuch ist alleinige Sache der Eltern der Schülerinnen und Schüler in ihrem Verhältnis zur Kirche. Der Staat kann insoweit keinen Einfluss und keine Aufsicht ausüben. Dies gilt ungeachtet der organisatorischen Privilegierung in Bezug auf Räumlichkeiten und Stundenplan.

Auf der Sekundarstufe II verfügt der Kanton St.Gallen als einziger Kanton (Stand 2021) über ein flächendeckendes Angebot der Schulsozialarbeit (SSA) an den Berufs- und Weiterbildungszentren. Diese SSA wird durch den Kirchlichen Sozialdienst (KSD) gewährleistet, dessen Trägerschaft aus Kanton und den beiden Landeskirchen besteht. Grundlage für den Auftrag des KSD ist die Vereinbarung zum Kirchlichen Sozialdienst an den Berufsfachschulen vom 6. Juni 2003 zwischen dem Bildungsdepartement und den beiden Landeskirchen.

Zu den einzelnen Fragen:

- 1./2. Auf kantonaler Ebene sind keine auf Kinder und Jugendliche bezogene pädagogische oder sozialkaritative Aufgaben bekannt, die an eine Kirche delegiert wären. Teilweise existiert eine Zusammenarbeit mit kirchennahen, aber rechtlich selbständigen Institutionen, zum Beispiel mit der Kinder- und Jugendhilfe St.Gallen. Auch ausserhalb des Bereichs der Kinder und Jugendlichen sind auf kantonaler Ebene keine direkt an die Kirchen delegierten Aufgaben bekannt. Vereinzelt bestehen Leistungsvereinbarungen mit Institutionen in der Trägerschaft von Religionsgemeinschaften (z.B. bei Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen oder im Bereich Diskriminierungsschutz).

In Bezug auf die kommunale Ebene existiert im Kanton keine Übersicht über entsprechende Delegationen oder Zusammenarbeitsformen. Es ist anzunehmen, dass diese sehr unterschiedlich gehandhabt werden. Bekannt sind vereinzelte gemeinsame Stellen für die offene Kinder- und Jugendarbeit (politische Gemeinde und Landeskirche) oder Gemeinden, in denen keine offene kommunale Kinder- und Jugendarbeit der politischen Gemeinde besteht, wohl aber eine kirchliche, welche die Lücke ausgleicht. Sodann bestehen (Mit-)Engagements von Kirchen in Familienzentren.

- 3./4. Der KSD leistet soziale Arbeit in den Berufsfachschulen (SSA). Er orientiert sich dabei am Bildungsauftrag der Berufsfachschulen und am Berufskodex des Berufsverbands Soziale Arbeit Schweiz. Seine Tätigkeiten sind auf die Unterstützung der Entwicklung der Persönlichkeit der Lernenden ausgerichtet, wodurch diese in ihrem Verantwortungsbewusstsein und Selbstvertrauen sowie für ihren Ausbildungserfolg gefördert werden. Der KSD berät die Jugendlichen bei Fragen oder Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Lehrstelle, der Berufsfachschule oder der persönlichen Lebenssituation. Er hilft mit, eine lebendige Schule zu gestalten und trägt zu einem guten Schulklima bei. Gesundheitsförderung und Prävention ergänzen den Auftrag. Die Arbeit des KSD hat sich langjährig bewährt und wird von Lernenden, Eltern und Lehrbetrieben sehr geschätzt. Beanstandungen sind nicht bekannt. Die Nachfrage hat in den letzten 20 Jahren deutlich zugenommen.

Die Aufsicht über den KSD wird von einer Aufsichtskommission mit Vertretungen aus dem Amt für Berufsbildung, von Rektorinnen bzw. Rektoren und der beiden Landeskirchen ausgeübt. Die Mitarbeitenden der SSA sind Angestellte der Berufsfachschulen. Sie sind an keine Konfession gebunden. Glaubensfragen sind nicht Gegenstand der Arbeit des KSD.

Die finanziellen Aufwendungen für den KSD belaufen sich auf rund 1 Mio. Franken je Jahr. Die beiden Landeskirchen finanzieren den Dienst zu je 20 Prozent mit, was Einsparungen von 400'000 Franken entspricht.

Gegenwärtig findet eine Gesamtüberarbeitung des Konzepts KSD über ein Mandat der Ost – Ostschweizer Fachhochschule (Institut für Soziale Arbeit und Räume) statt. Diese Überarbeitung wird auf den Sommer 2024 hin abgeschlossen. Gegenstand sind der Leistungsumfang, die Pensen, die Strukturen sowie die Aktualisierung der Qualitätsvorgaben. Dadurch ist kontinuierlich gewährleistet, dass die Arbeitsform des KSD einer professionellen SSA entspricht.

5. Nach den einleitenden Ausführungen entzieht sich der Religionsunterricht einer proaktiven staatlichen Aufsicht. Selbstverständlich würde seitens Gemeinden und Kanton reagiert, falls aus dem Religionsunterricht ein Verdacht auf Verfehlungen der Verantwortlichen gegen die rechtsstaatliche Ordnung aufkommen würde. Zu solchen Reaktionen bestand und besteht allerdings nach Wahrnehmung der kommunalen und kantonalen Instanzen keinerlei Anlass.